

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 24 R 9 - 2001/12

betreffend die
stichprobenweise Prüfung der Gebarung der
Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft
„Steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau“
reg. Gen.m.b.H.
8786 Rottenmann, Weststrandsiedlung 312

INHALTSVERZEICHNIS

I.	KONTROLLKOMPETENZ	1
II.	PRÜFUNGSGEGENSTAND	2
III.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	3
IV.	PERSONALAUFWAND, KOSTEN DER ORGANE	7
V.	REPRÄSENTATION UND WERBUNG	9
VI.	EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNGEN	10
VII.	ENDABRECHNUNGEN	10
VIII.	MODALITÄTEN BEI DER WOHNUNGSVERGABE	11
IX.	WIRTSCHAFTLICHE LAGE	12
X.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	18

Graz, im November 2002

I. KONTROLLKOMPETENZ

Gemäß § 7 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 1982 unterliegen alle Wohnbauträger, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, der Gebärungskontrolle durch den Landesrechnungshof, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Aufgrund dieser Kontrollkompetenz hat der Landesrechnungshof eine stichprobenweise Prüfung der **Gebärung** der

Gemeinnützigen Bau und Siedlungsgenossenschaft

„Steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau“

reg. Gen.m.b.H.

8786 Rottenmann, Weststrandsiedlung 312

durchgeführt.

Die **Überprüfung** des Landesrechnungshofes hat sich gemäß § 9 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 1982 auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

Dem Landesrechnungshof obliegt es unter anderem auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben zu geben.

Diese Prüfung erfolgte unbeschadet der behördlichen Aufsichtsrechte und -pflichten des Förderungsgebers.

II. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Prüfungsgegenstand war eine stichprobenweise Prüfung der Gebarung der Bauvereinigung für die Jahre 1996 bis einschließlich 2001 in folgenden Bereichen:

- * Rechtliche Grundlagen und Organe der Genossenschaft
- * Personalaufwand, Kosten der Organe
- * Repräsentation und Werbung
- * Eidesstattliche Erklärungen
- * Endabrechnungen
- * Modalitäten bei der Wohnungsvergabe
- * Wirtschaftliche Lage

III. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Rechtliche Grundlagen

Die Genossenschaft wurde 1949 gegründet und führt die Firmenbezeichnung

Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft

„Steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau“

reg. Gen.m.b.H.

und hat ihren **Sitz** in 8786 Rottenmann, Weststrandsiedlung 312.

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Wohnungen im eigenen und fremden Namen sowie die Schaffung von Wohnungseigentum.

Gemäß § 2 der Satzung erstreckt sich der **Geschäftsbereich** auf das Bundesland Steiermark.

Mit Stichtag 31. Dezember 2001 hatte die Bauvereinigung 13290 Mitglieder.

Die Höhe eines Geschäftsanteiles beträgt S 300,-- (€ 21,80).

Die Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile beträgt zum 31. Dezember 2001 26638.

Organe der Genossenschaft

- a) Vorstand
- b) Aufsichtsrat
- c) Generalversammlung

a) Vorstand

Gemäß § 20 der Satzung hat dieser aus maximal drei Mitgliedern zu bestehen.

Der Vorstand setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Dir. Dr. Karl SCHWAIGER	Obmann
Dir. Bmst. Karl PUSTERHOFER	Obmann-Stellvertreter
Dir. Günther POSCH	Mitglied

Im Prüfungszeitraum fanden folgende **Vorstandssitzungen** statt:

Jahr	Anzahl
1996	40
1997	45
1998	38
1999	43
2000	44
2001	45

b) Aufsichtsrat

Dieser besteht gemäß § 22 der Satzung aus mindestens 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, die persönlich der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen. Die **Amtsduer** beträgt 3 Jahre.

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Dir. Richard KANDUTH	Vorsitzender
BSI Heinz FERERBERGER	Vorsitzender-Stellvertreter
Hans-Dieter KRAUS	Mitglied
Gerhard PILZ	Mitglied
OFM Dipl.-Ing. Dr. Rudolf SCHWARZ	Mitglied
Bgm. Peter SCHWEIGER	Mitglied
Ing. Gerhard STÜCKLBERGER	Mitglied
Ing. Josef FORSTNER	Mitglied
BRO Marianne PILZ	Ersatzmitglied

BRO-Stv. Ing. Engelbert GREGORITSCH	Ersatzmitglied
Bmst. Ing. Helmut SCHÖFL	Ersatzmitglied
Sonja NOWAK	Ersatzmitglied

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann:

Laut Bericht des Aufsichtsrates anlässlich der Vorlage des Jahresabschlusses des Jahres 2001 bestand der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern, wobei der im Bericht angeführte Ing. Forster nicht mehr Aufsichtsratsmitglied ist, wohl aber die nicht erwähnten Hans-Dieter Häusler und Vizebürgermeister a.D. Maunz.

Im Prüfungszeitraum fanden folgende **Aufsichtsratssitzungen** statt:

Jahr	Anzahl
1996	1
1997	1
1998	1
1999	1
2000	1
2001	2

Gemeinsame **Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen** wurden wie folgt abgehalten:

Jahr	Anzahl
1996	5
1997	5
1998	5
1999	5
2000	4
2001	4

c) Generalversammlung

Gemäß § 28 Abs. 1 muss die ordentliche Generalversammlung bis **31. August jedes Jahres** statt finden.

Die **Generalversammlungen** der geprüften Jahre fanden zu folgenden Terminen statt:


Jahr	Datum
1996	28. Juni
1997	27. Juni
1998	26. Juni
1999	03. September
2000	25. August
2001	31. August

Der in den Statuten vorgesehene Termin wurde somit bis auf eine Ausnahme, die mit dem 50 Jahr - Jubiläum begründet wird, eingehalten.

IV. PERSONALAUFWAND, KOSTEN DER ORGANE

Der **Personalaufwand** der Bauvereinigung betrug in den einzelnen Jahren:

Jahr	Personalaufwand	
	in S	in €
1996	57 064 420,57	4 147 033,17
1997	61 129 445,06	4 442 450,02
1998	67 155 296,14	4 880 365,69
1999	63 122 807,78	4 587 313,34
2000	62 654 370,56	4 553 270,68
2001	64 127 638,56	4 660 337,24

Im Prüfungszeitraum wurden durchschnittlich  Personen von der Bauvereinigung beschäftigt.

Die Bezüge der Angestellten orientieren sich an dem für die „Gemeinnützige Bauvereinigungen“ geltenden Kollektivvertrag.

Die Verminderung des Personalaufwandes in den Jahren 1999 und 2000 ist vor allem durch den Abbau von hohen Überstundenleistungen bedingt. Der Anstieg der Kosten im Jahr 2001 ist durch kollektivvertragliche Erhöhungen zu erklären.

Zum Personalaufwand kann zusammenfassend festgestellt werden, dass dieser entsprechend der wirtschaftlichen Leistungskraft der Bauvereinigung angemessen ist und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

Die **Kosten der Organe** betragen in den einzelnen Jahren:

Jahr	Kosten der Organe	
	in S	in €
1996	1 092 511,66	79 395,92
1997	1 068 566,57	77 655,76
1998	1 158 629,14	84 200,86
1999	154 145,89	11 202,22
2000	145 052,18	10 541,35
2001	197 039,92	14 319,45

Der Rückgang dieser Kosten in den Jahren 1999 bis 2001 ist darauf zurückzuführen, dass die Position „Reise und Fahrtkosten für den Vorstand“ ab dem Jahr 1999 im Sachaufwand und nicht mehr unter dem Aufwand „Kosten für die Organe“ enthalten ist.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld von ■■ ■■.

Zu den Kosten der Organe ist, analog zu den Personalkosten, festzustellen, dass diese der wirtschaftlichen Leistung der Bauvereinigung entsprechen.

V. REPRÄSENTATION UND WERBUNG

Die Ausgaben der Bauvereinigung für Repräsentation und Werbung betragen:

Jahr	Repräsentation		Werbung	
	in S	in €	in S	in €
1996	■	■	■	■
1997	■	■	■	■
1998	■	■	■	■
1999	■	■	■	■
2000	■	■	■	■
2001	■	■	■	■

Der **Repräsentationsaufwand** besteht zum überwiegenden Teil aus Ausgaben anlässlich von ■.

Der restliche Aufwand betrifft Bewirtungsspesen bei Bauverhandlungen, Gleichfeiern udgl.

Der **Werbeaufwand** setzt sich zum Großteil aus Kosten für ■ zusammen.

Der erhöhte Aufwand betreffend Repräsentation und Werbung im Jahre 1999 ist auf das 50 Jahr-Jubiläum der Bauvereinigung zurückzuführen. Anlässlich dieses Jubiläums wurde ein Buch „50 Jahre Siedlungsgenossenschaft Rottenmann“ herausgegeben.

Gesamt betrachtet kann vom Landesrechnungshof zu den Repräsentations- und Werbungskosten festgestellt werden, dass diese den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.

VI. EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNGEN

Zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung von geförderten Wohnungen hat der Förderungswerber von jedem Wohnungswerber bei Vertragsabschluss eine „Eidesstattliche Erklärung“ ausfüllen und unterfertigen zu lassen. Diese „Eidesstattliche Erklärung“ ist vom Förderungswerber zu bestätigen und gesammelt 7 Jahre ab Abschluss des Vertrages aufzubewahren.

Der Landesrechnungshof hat diese Erklärungen stichprobenweise überprüft und kann feststellen, dass in jedem Förderungsfall sowohl die „Eidesstattliche Erklärung“ als auch der Einkommensnachweis vorliegen.

VII. ENDABRECHNUNGEN

In den Förderungszusicherungen ist festgelegt, dass die Endabrechnung spätestens 1 Jahr nach der Wohnungsübergabe vorzulegen ist. In begründeten Fällen kann um Fristerstreckung angesucht werden.

Der Landesrechnungshof hat die Einhaltung dieser Bestimmung überprüft und kann feststellen, dass in allen Fällen die Jahresfrist eingehalten wurde.

VIII. MODALITÄTEN BEI DER WOHNUNGS- VERGABE

Der Landesrechnungshof hat die Vorgangsweise der Bauvereinigung bei der Wohnungsvergabe hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit einer objektiven Vergabe überprüft. Gemäß § 3 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1993 darf ein Vorhaben grundsätzlich nur gefördert werden, wenn unter anderem die Wohnungsvergabe in nachvollziehbarer Weise erfolgt, wobei soziale Kriterien entsprechend zu berücksichtigen sind und bei Mietwohnungen die Gemeinde einzubeziehen ist.

Der Landesrechnungshof kann feststellen, dass die Bauvereinigung dieser Vorgabe voll inhaltlich nachgekommen ist und die Vergabe der Wohnungen nachvollziehbar und objektiv erfolgte.

IX. WIRTSCHAFTLICHE LAGE

Die Bauvereinigung hat in den Jahren 1996 - 2001 Gewinne in folgender Höhe ausgewiesen:

Jahr	Gewinn	
	in S	in €
1996	26 330 883,24	1 913 539,91
1997	49 328 956,27	3 584 875,06
1998	37 384 677,80	2 716 850,49
1999	48 304 383,07	3 510 416,42
2000	49 139 490,82	3 571 106,07
2001	21 553 536,24	1 566 356,56

Ein nicht unwesentlicher Anteil dieser Gewinne wird durch das Finanzergebnis beeinflusst. Das Finanzergebnis resultiert im Wesentlichen aus dem Gewinn von ■.

Eine Aufteilung der Gewinne - getrennt nach Finanzergebnis und gewöhnlicher Geschäftstätigkeit - ergibt folgendes Bild:

Jahr	Gewöhnliche Geschäftstätigkeit	Finanzergebnis	Summe
	in S (€)	in S (€)	in S (€)
1996	13 257 524,63 (963 461,89)	13 073 358,61 (950 078,02)	26 330 883,24 (1 913 539,91)
1997	33 464 676,99 (2 431 972,92)	15 864 279,28 (1 152 902,14)	49 328 956,27 (3 584 875,06)
1998	17 948 791,69 (1 304 389,56)	19 435 886,11 (1 412 460,93)	37 384 677,80 (2 716 850,49)
1999	31 913 100,73 (2 319 215,48)	16 391 282,34 (1 191 200,94)	48 304 383,07 (3 510 416,42)
2000	27 286 939,80 (1 983 019,25)	21 852 551,02 (1 588 086,82)	49 139 490,82 (3 571 106,07)
2001	22 144 995,57 (1 609 339,59)	- 611 460,33 (- 44 436,55)	21 533 535,24 (1 564 903,04)

Zum **Finanzergebnis** ist zu berichten, dass die Bauvereinigung am 31. Jänner 2000 in einem gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates, ■■.

Seit ■■ mussten Wertberichtigungen in Höhe von ■■ - bedingt durch die Entwicklung der Aktienmärkte – erfolgen.

Von der Bauvereinigung wurde ■■ mit Schreiben vom 12. Juni 2002 wie folgt Stellung genommen:

„Die Erträge unserer Genossenschaft stammen einerseits aus dem Bau und der Verwaltung von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten, andererseits aus der Anlage der frei verfügbaren Gelder.

Die Erträge aus der Vermögensanlage machen in den letzten Jahren den Großteil des jährlichen Bilanzgewinnes aus und es kommen diesen Erträgen immer mehr Bedeutung zu, weil die Erträge aus der Bau- und Verwaltungstätigkeit durch die verschiedenen Wohnrechtsnovellen der letzten Jahre und auch durch die Kürzung der Wohnbauförderungsmittel eingeschränkt werden.

Aus diesen Gründen fasste daher unsere Genossenschaft im Jänner 2000 den Beschluss, ■■ Die Veranlagung entspricht den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und wird ■■ abgewickelt. ■■ Das Konto bei der ■■.

Wir erwarten, dass ■■ um dem Genossenschaftsauftrag, leistbare Wohnungen zu schaffen, nachzukommen.“

Hinsichtlich der vom Landesrechnungshof aufgeworfenen Frage der Rechtmäßigkeit der Veranlagung laut dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) wurde von der Bauvereinigung folgendes Schreiben übermittelt:

„Bis 1993 war die Vermögensverwaltung ausdrücklich im § 1 Abs. 3 WGG geregelt. Mit dem Bundesgesetzblatt 253/1993 wurde dieser Absatz aufgehoben, weil gleichzeitig der § 7 Abs. 6 über das Reservekapital neu geregelt wurde.

In der Anlage übermitteln wir die Kopie des dementsprechenden Berichtes des Finanzausschusses.

Durch diese Neuregelung über das Reservekapital ist klargestellt, dass gemeinnützige Bauträger zur Vermögensverwaltung berechtigt sind und

die dementsprechenden Erträge daraus, soweit sie Reservekapital bilden, der Steuer unterliegen.

Aufgrund des beiliegenden Erlasses des Finanzministeriums bestehen gegen geringfügig eingegangene Beteiligungen in Form von Aktien keine Bedenken. Gemäß der Absprache zwischen unserem Verband und dem Finanzministerium sind die Bestimmungen der § 14 des Einkommenssteuergesetzes und des § 25 des Pensionskassengesetzes einzuhalten. Bei der Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Vermögensverwaltung nicht steuerschädlich.“

Hiezu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, dass laut Rechtsmeinung des „Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen, Revisionsverband“, die Forderung nach der Veranlagung vom Kapitalvermögen ausschließlich auf ein Bankkonto und in festverzinslichen Wertpapieren in Zeiten dynamischer Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt als **zu eng** empfunden werde.

Als moderne und gesetzeskonforme Auslegung des WGG **könnte** man zusätzlich auch die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 EStG 1988 zulassen, welche die Wertpapierdeckung für die Abfertigungsrückstellung regeln. Bei diesen steht eine wirksame Versicherung von Ansprüchen im Vordergrund, was auch für gemeinnützige Bauvereinigungen Vorrang habe. Die angeführte Bestimmung erlaube die Veranlagung in Fonds, deren Fondsbestimmungen den Veranlagungsvorschriften des § 25 Pensionskassengesetz entsprechen. Dies sollte auch für gemeinnützige Bauvereinigungen möglich sein.

Dazu ist auszuführen, dass eine Zusage ■ vorliegt, dass die einschlägigen Bestimmungen des § 14 Abs. 5 EStG. und des § 25 des Pensionskassengesetzes eingehalten werden.

Die Entwicklung im Jahr 2001 zeigt, dass das **Finanzergebnis** bedingt durch diese erforderlichen Wertberichtigungen **negativ** ist.

Wie im diesbezüglichen Schreiben ausgeführt, erwarte die Bauvereinigung, dass ■ - „leistbare Wohnungen zu schaffen“ - nachzukommen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann:

Der stellvertretende Vorstand der Abteilung 15 hat zu diesem Punkt eine Anfrage an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gerichtet und hat folgende Antwort erhalten:

„Im Zuge der EWR-Integration hat sich eine ressortinterne Arbeitsgruppe bereits im Jahre 1992 mit der europarechtlichen Kompatibilität des WGG auseinandergesetzt, wobei u. a. festgehalten worden ist: „In Verbindung mit der Geschäftskreisbeschränkung auf das Inland ergibt sich faktisch eine Investitionspflicht für die gebundenen nicht ausschüttbaren Gewinnanteile überwiegend im Inland. Hinsichtlich deren Veranlagung, des Transfers der freien Gewinnanteile sowie der rückzahlbaren Einlagen ergeben sich jedoch keinerlei Restriktionen.“

Dem ist **entgegenzuhalten**, dass dieser Auftrag auch in der Weise erfüllbar ist, wenn die Genossenschaft diese Finanzmittel in noch höherem Ausmaß den Wohnungswerbern als „Eigenmittellersatzdarlehen“ zur Verfügung stellt.

Dieser Ertrag aus den Darlehen wäre möglicherweise zwar ■ angefallen, dafür aber ■.

■ wurde weder ■ noch ■, obwohl ■.

Auch ■, war ■

Wenn gleich ■ dadurch eingetreten ist, gibt der Landesrechnungshof zu bedenken, dass es sich hierbei ■ handelt und daher eine Informationspflicht gegeben ist (HGB § 243).

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann:

Dazu bemerkt der Bauträger in seiner Stellungnahme, dass nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung des Bauträgers ein Genossenschaftsmitglied seinen Geschäftsanteil einzahlt und diesen in gleicher Höhe bei seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft ausbezahlt erhält. Im Gegensatz zum Mitglied einer Kapitalgesellschaft nimmt daher das Genossenschaftsmitglied an der positiven Entwicklung der Genossenschaft, sprich an den

vorhandenen Rücklagen keinen Anteil. Die Rücklagen, die veranlagt wurden, stellen somit Vermögen der Genossenschaft dar.

■ nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht den Intentionen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG). ■ auch unter Berücksichtigung der Privatautonomie der gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen ■ und im Hinblick auf die gesetzlich gebotene Verwendungspflicht – *Die gemeinnützigen Bauvereinigungen sind verpflichtet, ihr Vermögen der Erfüllung der Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens zu widmen (§ 1 Abs. 2 WGG) und ihr Eigenkapital vornehmlich für Zwecke ihrer Hauptgeschäfte einzusetzen (§ 7 Abs. 1 WGG.)* – ■

Der Landesrechnungshof empfiehlt ■

- eine ■ von Geldern und
- eine anlassbezogene steiermarkweite Prüfung der Veranlagung von Kapitalvermögen der Wohnbauträger durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann:

Die Prüfung ist in den Monaten September/Oktober erfolgt und hat gezeigt, dass in keinem der übrigen steirischen Wohnbauträger eine ■ Veranlagung von Kapitalvermögen vorgenommen wurde.

Stellungnahme des Landesfinanzreferenten LR Dipl.-Ing. Herbert Paierl:

Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferenten zur Kenntnis genommen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 20. August 2002 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

von der Gemeinnützigen Bau- und
Siedlungsgenossenschaft Steirisches
Hilfswerk für Eigenheimbau:

- Dir. Dr. Karl SCHWAIGER

vom Büro Landesrat Dr. Gerhard Hirschmann:

- ORR Dr. Heinz HASELWANDER

von der Abteilung 15 Wohnbauförderung:

- HR Dr. Siegfried KRISTAN
- OAR Anton FINK

vom Landesrechnungshof:

- Landesrechnungshofdirektor HR Dr. Johannes ANDRIEU
- Landesrechnungshofdirektor-Stv. WHR Dr. Hans LEIKAUF
- OBR Dipl.-Ing. Herbert UNGER
- OAR Othmar ROTTENSCHLAGER

X. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergaben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

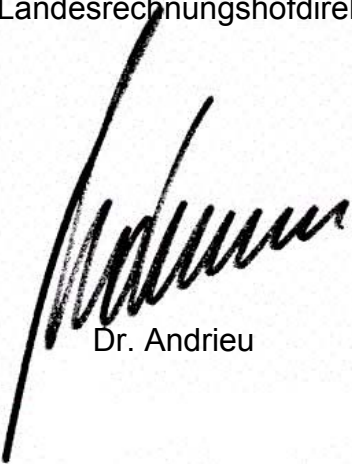
- Die Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates wurden in ausreichendem Ausmaß abgehalten und die Generalversammlung bis auf eine Ausnahme, die mit dem 50 Jahr-Jubiläum begründet wird, durchgeführt.
- Der Personalaufwand entsprach der wirtschaftlichen Leistungskraft der Bauvereinigung ebenso die Kosten der Organe.
- Die Repräsentations- und Werbungskosten entsprachen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- Die „Eidesstattlichen Erklärungen“ und Einkommensnachweise lagen vor.
- Die Endabrechnungen wurden entsprechend dem Wohnbauförderungsgesetz 1993 bzw. den Förderungszusicherungen innerhalb der Einjahresfrist vorgelegt.
- Die Wohnungsvergaben erfolgten nachvollziehbar und objektiv.
- Der Vorstand ist im Geschäftsbericht und in der Generalversammlung für die Jahre 2000 und 2001 ■■.

- Die wirtschaftliche Lage war durch das Finanzergebnis beeinflusst. ■ war das Finanzergebnis im Jahre 2001 **negativ**. ■ nach Ansicht des Landesrechnungshofes **nicht** den Intentionen des Wohnungsgemeinnützigkeitsetzes.

- Der Landesrechnungshof empfiehlt **eine ■ Veranlagung von Geldern**.

Graz, am 29. November 2002

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', written over a light grey rectangular stamp.

Dr. Andrieu